

TE OGH 2024/10/15 2Ob159/24g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Grohmann als Vorsitzende sowie die Hofräte MMag. Sloboda, Dr. Thunhart, Dr. Kikinger und die Hofrätin Mag. Fitz als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach dem am * 2022 verstorbenen J*, zuletzt *, wegen Feststellung der Erbhofeigenschaft, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der pflichtteilsberechtigten Tochter B*, vertreten durch Anwälte Mandl & Mitterbauer GmbH in Altheim, gegen den Beschluss des Landesgerichts Ried im Innkreis als Rekursgericht vom 31. Juli 2024, GZ 6 R 64/24i-55, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die Vorinstanzen stellten die Erbhofeigenschaft des im Hälfteeigentum des 2022 verstorbenen Erblassers und der testamentarisch zur Alleinerbin eingesetzten Witwe stehenden „G*guts“ fest.

Rechtliche Beurteilung

[2] Der dagegen gerichtete außerordentliche Revisionsrekurs der pflichtteilsberechtigten Tochter ist mangels Aufzeigens einer Rechtsfrage der Qualität des § 62 Abs 1 AußStrG nicht zulässig. [2] Der dagegen gerichtete außerordentliche Revisionsrekurs der pflichtteilsberechtigten Tochter ist mangels Aufzeigens einer Rechtsfrage der Qualität des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG nicht zulässig.

[3] 1. Die Leistungsfähigkeit des zu beurteilenden Hofes ist nach objektiven Kriterien zu prüfen, wobei es auf eine durchschnittliche Wirtschaftsführung und nicht auf die konkrete Bewirtschaftungsart des Erblassers oder des präsumtiven Hofübernehmers ankommt. Maßgeblich ist grundsätzlich, welches landwirtschaftliche Nettoeinkommen (als rechnerische Größe) aus dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers von einem durchschnittlichen Landwirt bei ortsüblicher Bewirtschaftung erzielt werden kann (2 Ob 182/19g Rz 16 mwN; 6 Ob 154/06z Pkt 5.; 6 Ob 84/10m Pkt 1.; 2 Ob 80/22m Rz 2 mwN; RS0113948).

[4] 2. Wenn die Vorinstanzen davon ausgegangen sind, dass eine zukünftig (nur) allenfalls mögliche Umwidmung von einzelnen Grundstücken in Bauland bei der Beurteilung der Erbhofeigenschaft keine Rolle spielt, weil es auf die objektive Ertragsfähigkeit zum Todeszeitpunkt ankommt, entspricht dies den dargelegten Grundsätzen der

Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs.

[5] 3. Auch die vom Revisionsrekurs ins Treffen geführte Entscheidung 6 Ob 144/00w betont die Maßgeblichkeit objektiver Kriterien zum Todeszeitpunkt und führt (nur) im Zusammenhang mit der Berücksichtigung einer Schuldenlast bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit aus, dass die Möglichkeit eines Verkaufs von Liegenschaftsteilen zur Schuldtilgung bei der Ertragsberechnung zum Todeszeitpunkt zu berücksichtigen sei.

[6] 4. Die geltend gemachten Verfahrensmängel wurden geprüft, sie liegen nicht vor (§ 71 Abs 3 AußStrG). [6] 4. Die geltend gemachten Verfahrensmängel wurden geprüft, sie liegen nicht vor (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

[7] 5. Der Formmangel der Nichteinbringung des außerordentlichen Revisionsrekurses im ERV ist ohne Bedeutung, weil das Rechtsmittel ohnehin als unzulässig zurückzuweisen war (RS0128266 [T12]; RS0005946 [T12]).

Textnummer

E142945

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00159.24G.1015.001

Im RIS seit

08.12.2024

Zuletzt aktualisiert am

08.12.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at